

Ralph Boes

Berlin, den 02.02.2024

Spanheimstr. 11
13357 Berlin

Sozialgericht Berlin
Invalidenstraße 52
10557 Berlin

Per Fax
030 – 397 486 30

Az.: S 77 AS 9474/17
Ihr Schreiben vom 17.01.2024

Sehr geehrter Herr Dr. Rutkowski,

hiermit widerspreche ich der in Aussicht gestellten Außerkraftsetzung einer öffentlichen Verhandlung durch einfachen Gerichtsbescheid.

Das von Ihnen angeführte Urteil L 18 AS 998/18 WA bezieht sich auf die fünfte 100% Sanktion in meinem Fall (eine Übersicht über sämtliche Sanktionen ist angehängt) und stellt nicht nur die von Ihnen angeführte kleine Rechtswidrigkeit sondern die NICHTIGKEIT des Eingliederungsverwaltungsaktes fest.

Die Nichtigkeit ergibt sich vor allem aus der unangemessenen Zielsetzung des Eingliederungsverwaltungsaktes, in der das Jobcenter die ihm gegebenen Rechtsmittel im Sinne eines "Formenmissbrauches" einzig dazu angewendet hat, Sanktionstatbestände zu schaffen, um mich "erziehen" bzw. meinen Willen brechen zu können. Und das, obwohl von meiner Seite glasklare Begründungen sowohl über die Verfassungswidrigkeit der Sanktionen, als auch über den Weg meines Handelns, in meinen sämtlichen Stellungnahmen vorlagen. (Zusammengefasst sind sie in "Mein WEG ... geschildert, Anlage 2) Eine irgendwie geartete Möglichkeit, durch die Sanktionen das durch den Gesetzgeber vorgegebene Ziel zu erreichen, hat es NIE gegeben.

Entsprechend fehlt jede Stellungnahme der Behörden, inwiefern ihre Totalsanktionierung in meinem Fall geeignet, erforderlich und angemessen gewesen sein soll.

In Fällen, in denen gesetzliche Vorgaben durch Zwangsmittel nicht erreicht werden können, gilt im BGB der § 226, das Schikaneverbot:

"Die Ausübung eines Rechts ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen."

Ich habe in meinem Schriftverkehr permanent darauf hingewiesen.

Wenn ein Arzt einen Patienten aufschneidet, obwohl klar ist, dass keine Heilung durch die Operation möglich ist, wenn er ihn dazu noch aufschneidet, um ihn irgendwie zu "diziplinieren" und dabei sogar seinen möglichen Tod in Kauf nimmt, widerspricht das den Grundsätzen seines Handelns.

Ebenso widersprach es den Grundsätzen des Behördenhandels, auf mich 100% Sanktionen anzuwenden, während schon lange vor der ersten 30% Sanktion, durch meinen Brandbrief und die gesamten damals schon geführten Auseinandersetzungen mit dem Jobcenter, klar sein musste, dass mein Handeln ausschließlich dem Ziel diene, einen in die Verfassungswidrigkeit entgleiten Teil des Sozialsystems wieder in den Rahmen der Verfassung einzugliedern, siehe meine Schrift "Mein Weg ...", und dass das vom Gesetzgeber angegebene Ziel durch die Sanktionen in keiner Weise irgendwie erreicht werden konnte.

Das BSG hatte in einem anderen Fall schon bei acht verhängten nur 10%-Sanktionen entschieden, dass man bei Vorlage des immer selben Grundes schon ab der dritten Sanktion andere Wege hätte gehen müssen, als mechanisch immer weiter zu sanktionieren.

Siehe BSG - B 14 AS 19/14 R - Urteil vom 29.04.2015

Bei der unter L 18 AS 998/18 WA verhandelten Sanktion handelt es sich um die fünfte 100%-Sanktion, das heißt, da die vorgeschalteten 30% und 60% Sanktionen mitzuzählen sind, um die siebte Sanktion in Folge, die immer aus demselben Grunde, meinen Willen zu brechen und auf die von mir vorgelegte Richtervorlage zur Verfassungswidrigkeit des Sanktionssystem auf keinen Fall irgendwie einzugehen, vollzogen worden ist.

Es waren schon damals eher politische¹ als wirklich rechtliche Gründe, die am Ende zu der unglaublichen Anzahl von 16 Sanktionen, davon zwei 60% und zwölf 100% Sanktionen bei mir geführt hatten.

¹ Mein Antrag auf Richtervorlage ist nicht nur durch mich in Berlin sondern auch von Betroffenen in Gerichten in 11 weiteren Bundesländern vorgelegt – und auch dort immer wieder abgelehnt – worden. Einzig im Gotha, d.h. im Links-regierten Thüringen hatte er eine Chance, zum BVerfG zu kommen, weil die Partei der Linken gegen die Sanktionen war. . – Dass wir in Deutschland keine echte Gewaltenteilung und damit, wenn es um politische Fragen geht, keinen echten Rechtsstaat haben, ist ein fundamentales Problem, siehe die von einem

Schon die erste 60-Prozent-Sanktion wäre Anlass gewesen, die Sanktionierung, wie es in Gotha geschehen ist, auszusetzen und die Sache, wie es dem Antrag auf Richtervorlage und den darin vorzüglich² vorgebrachten Gründen entsprach (das Bundesverfassungsgericht hat sie ja fast vollständig anerkannt), dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen. Es hätte dann keine weiteren Sanktionen für mich gegeben ...

Spätestens die zweite 100% Sanktion hätte, da es sich um die vierte Sanktion in Folge und aus dem immer selben Grund handelte, nach Maßgabe des Urteils des Bundessozialgerichts nicht erfolgen dürfen - und man hätte das ernsthafte Gespräch mit mir und einen Weg, im Sinne der Verfassung und der Absichten des Gesetzes zu verfahren, zu suchen und zu unternehmen gehabt. (Es gab von meiner Seite aus da angemessene Vorschläge ...)

Bei der UNS vorliegenden Sanktionen handelt es sich aber nicht um die dritte, vierte oder fünfte, sondern um die vierzehnte und die sechzehnte (!), davon um die zehnte und die zwölfte 100-Prozent-Sanktion in Folge, die immer aus demselben Grund gegeben wurden.

Es ging hier nicht um Recht sondern einzig darum, sich meinem so "widerständigen" Impuls gegenüber, das Sanktionsgesetz zum BVerfG zu bringen, zu behaupten, und mich dafür zu sanktionieren, was allerdings nichts anderes hieß, als meine Existenzgrundlagen zu vernichten - und mich damit an den Rand des Todes zu bringen.

Schon, dass von mir im sechzehnten Fall trotz 100-Prozent-Sanktion gefordert wurde, dass ich Bewerbungen zu unternehmen und das dazu notwendige Geld vorzustrecken habe, zeigt, dass es hier nicht um Recht und Anstand, sondern um nichts als um bloßen Vernichtungswillen ging. Die Begründung des Sanktionsbescheides, dass "die Zumutbarkeit der Verpflichtung nicht an einer fehlenden Eigenleistungsfähigkeit scheitert" und die Auflösung des zunächst stattgegebenen einstweiligen Rechtsschutzes durch das LSG lässt da an Deutlichkeit nichts offen.

ihrer Kollegen verfasste Webseite www.gewaltenteilung.de. Die Parteien regieren vollständig durch. Interessant wird es, wenn demnächst die AfD ans Ruder kommt – wie sich dann die Richter drehen werden. Mir schwant böses.

² Ich darf hier dieses Urteil abgeben, ohne in den Verdacht des Eigenlobes zu geraten, weil ich zwar an der Entstehung des Gutachtens beteiligt war, die Federführung aber von hervorragenden Verfassungsrechtlern besorgt worden ist.

Den Eingliederungsverwaltungsakt jetzt wegen eines "Fehlens eines Überprüfungs- und Fortschreibungsmechanismus" aufzuheben, ist, wie wenn man einen Mörder nur wegen unbefugten Betretens einer Wohnung verurteilt, die Leiche im Wohnzimmer aber willentlich übersieht.

Ich habe in meinem Schreiben vom 10.04.2023 unter S 134 AS 1722120 WA am Herrn Dr. Bosch auch vielfältige weitere Gründe zur Nichtigkeit des Eingliederungsverwaltungsaktes dargelegt ...

ich erinnere: Menschenrechts- und Verfassungswidrigkeit der Rechtsfolgenbelehrung – unzulässige Bedrohung der radikalen Existenzvernichtung bei Nichtbefolgung von Obliegenheiten – prinzipieller Unerfüllbarkeit wichtiger Teile der in der Rechtsfolgenbelehrung geforderten Pflichten – Sittenwidrigkeit der Rechtsfolgenbelehrung usw. usf. ...

D.h. es gäbe viele Gründe, den Eingliederungsverwaltungsakt für NICHTIG zu erklären. Wobei ich weiß, dass die Richter damit überlastet sind ...

Aber die vom LSG monierte Tatsache, dass es sich bei den mir zugefügten Sanktionen um einen Formenmissbrauch der Rechtsmittel handelte und das Urteil des BSG, dass ab der dritten Sanktion andere Wege hätten gegangen werden müssen, sollten nicht übergangen werden.

So dass ich folgende Entscheidung treffe:

Ich kann einen Gerichtsbescheid akzeptieren, wenn das Urteil vollumfänglich den höhergerichtlichen Urteilen des LSG und des BSG entspricht.

In solcher Weise habe ich auch etwa das Urteil des SG zur elften 100-Prozent-Sanktion (S 114 AS 15084/17) ohne Widerspruch als Gerichtsbescheid akzeptiert. (Siehe Anhang)

Wenn die höhergerichtlichen Urteile allerdings "unterlaufen" werden sollen, dann bestehe ich, wegen der Diskussion der dazu führenden Gründe, auf einer öffentlichen Verhandlung.

Mit freundlichem Gruß,

R. Bosch

Anhang

Sanktionen gegen Ralph Boes

Zyklus 1, Okt. 2012 bis Nov. 2015

Zyklus 2, Dez. 2016 bis Mai 2018

